

gehender Überprüfung im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens heraus, daß sie nicht diese gerichtsstrafwürdige Schwere haben, kann das Gericht nach § 226 Ziffer 4 StPO in Verbindung mit § 165 Ziffer 3 StPO ebenfalls insoweit das Verfahren einstellen⁷.

Bei diesem Prüfungsprozeß, der notwendigerweise die im Jugendalter begangenen Handlungen gesondert beurteilt, muß man sich aber davor hüten, eine schematische Trennung zwischen dem im Jugendalter und den danach begangenen Straftaten — etwa nur auf Grund der juristisch notwendigen Volljährigkeitsgrenze — vorzunehmen. Die Handlungen als Stück der Persönlichkeit des Menschen sind in ihrem Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für den Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins des Täters einzuschätzen. Nur so kann vermieden werden, eine abstrakte, lebensfremde Gerechtigkeit zu verwirklichen, die etwa davon ausgeht, daß diese Taten doch „irgendwie gesühnt“ werden müßten und daher auf jeden Fall mit Strafe zu belegen seien, oder durch die isolierende Betrachtungsweise die Bedeutung dieser Handlungen für unsere Ordnung und für die weitere Entwicklung der Persönlichkeit des Täters zu bagatellisieren.

2. Hat die Prüfung aber ergeben, daß die im Jugendalter begangenen Handlungen wegen aller Umstände eine solche Schwere besitzen, daß Strafen zu verhängen sind, so ist für den gesamten Komplex der dem erwachsenen Täter zur Last gelegten Handlungen das allgemeine Strafrecht (§§ 73 ff. StGB) anzuwenden. Es ist also eine einheitliche Strafe zu bilden, die der Gesamtgefährlichkeit aller festgestellten Handlungen angemessen und zum Schutze unserer Ordnung und zur zwangsweisen Umerziehung des Täters erforderlich ist. Wir verwirklichen damit im Rahmen der Gesetzlichkeit das zur Verwirklichung der Gerechtigkeit notwendige Einheitsprinzip auch im allgemeinen Strafrecht. Der Täter wird weder hierdurch noch durch die Vollstreckung jder erkannten Gesamtfreiheitsstrafe beschwert, da wir de facto einen einheitlichen, auf die Erziehung gerichteten Strafvollzug haben.

3. Durch die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auch auf solche Handlungen, die im Jugendalter begangen wurden, wird keineswegs die Berücksichtigung gewisser Besonderheiten, die für die Handlungen Jugendlicher gesetzlich festgelegt sind, ausgeschlossen. Das Oberste Gericht der DDR hat bereits darauf hingewiesen, daß auch in den Fällen, in denen ein Jugendlicher auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung nach den §§ 33, 24 JGG vor dem Erwachsenengericht nach dem allgemeinen Strafrecht zur Verantwortung gezogen wird, das Strafverfahren nach wie vor ein Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleibt. Dieser richtige Grundsatz muß auch entsprechende und sinngemäße Anwendung in den Fällen finden, in denen der erwachsene Täter wegen der nach Eintritt der Volljährigkeit liegenden Handlungen und wegen einiger im Jugendalter begangener Handlungen strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen wird und das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Eine solche entsprechende und sinngemäße Anwendung bedeutet, daß bezüglich der im Jugendalter liegenden Handlungen jeweils geprüft werden muß, ob der damals noch jugendliche Täter überhaupt die Fähigkeit hatte, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erkennen (§ 4 Abs. 1 JGG)⁸. Das heißt ferner, daß das Gericht auch die konkreten gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie in den §§ 5 ff. JGG niedergelegt sind, beachtet. Es sind bezüglich aller Handlungen sorgfältig alle Umstände aufzuklären und zu erforschen, die zu den Straftaten geführt haben. Dabei muß bei den im Jugendalter begangenen Handlungen geklärt werden, ob insoweit ein Verschulden Erwachsener (§ 6 JGG) vorliegt oder die Erziehungsberechtig-

ten ihre Pflicht verletzt haben (§ 7 JGG). Ferner ist auch § 8 JGG zu beachten; es ist zu klären, ob etwa Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen, der staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. Organisationen das Entstehen der rechtsverletzenden Handlungen mit bedingt haben.

Bei einem näheren Durchdenken dieser konkreten Pflichten zeigt sich, daß hier bereits im Jugendgerichtsgesetz gesetzlich konkret allgemeine Grundsätze für die Verbrechensbekämpfung überhaupt enthalten sind, deren praktisch-politische Bedeutung über das sogenannte Jugendstrafverfahren weit hinausgeht und die nach unseren heutigen Erkenntnissen für das gesamte Strafverfahren Geltung erlangt haben. Die Pflicht zur allseitigen und erschöpfenden Aufklärung des Sachverhaltes (§ 200 StPO) setzt voraus, daß neben den Ursachen vor allen Dingen auch die sie begünstigenden Umstände, Bedingungen oder Faktoren, „die schwachen Kettenglieder“⁹ aufgedeckt werden, die der konkreten Straftat zugrunde lagen oder die Wirksamkeit einer in der Tat objektivierten bestimmten ideologischen Einstellung hervorriefen oder begünstigten. Nur eine solche weitgehende verantwortungsvolle Aufklärung, die die konkreten Pflichten nach § 5 JGG von vornherein mit einschließt (auch wenn der Täter zufällig 18 Jahre und sechs Monate alt war), verhindert, bei der bloßen „Abstrafung“ stehenzubleiben, und ermöglicht, alle Maßnahmen zu ergreifen oder deren Durchführung zu veranlassen oder zu organisieren, die dauerhaft und prophylaktisch das Verbrechen bekämpfen. Das Jugendgerichtsgesetz enthält somit wertvolle zukunftsweisende, noch lange gültige Grundgedanken, die den sozialistischen Charakter dieses Gesetzes nachdrücklich unterstreichen und die von der Wissenschaft lange Zeit durch eine falsche Orientierung nicht erkannt worden sind. An diesen Fragen und dem erwähnten Einheitsprinzip verdeutlicht sich die Notwendigkeit, die Trennung von allgemeinem Strafrecht und sogenanntem Jugendstrafrecht auch gesetzgeberisch zu überwinden¹⁰; wobei die im Jugendgerichtsgesetz enthaltenen Bestimmungen bei der Neuregelung des gesamten Strafrechts in die gesetzlich zu formulierenden Bestimmungen über Zielsetzung, Umfang und Inhalt der Verbrechensbekämpfung einfließen müssen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden:

- a) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung, die teils im Jugendalter und teils nach Eintritt der Volljährigkeit liegt, ist dann das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn das Schwergewicht aller festgestellten Handlungen nach der Vervollendung des 18. Lebensjahres liegt.
- b) Dabei ist bezüglich der im Jugendalter liegenden Taten sorgfältig zu prüfen, ob sie wegen ihrer Schwere, auf Grund aller Umstände und zum Schutze unserer Ordnung mit Strafe zu belegen sind. Andernfalls ist von den prozessualen Möglichkeiten der Einstellung Gebrauch zu machen.
- c) Auch im Falle der gerichtsstrafwürdigen Schwere der im Jugendalter begangenen Handlungen ist bezüglich dieser Handlungen die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 JGG zu prüfen. Unbeschadet der allgemeinen Pflicht zur zweck- und sinnvollen Verbrechensaufklärung (§ 200 StPO) sind dabei auch die konkreten Hinweise nach §§ 5 ff. JGG zu beachten.

Es bleibt noch ein letztes Argument: Es wird behauptet, daß durch die oben geschilderte Auslegung und Anwendung des § 26 Abs. 1 JGG der erwachsene Täter deswegen beschwert sei, weil er nicht in den Genuß der verkürzten Tilgungsfristen nach § 63 JGG in der Fas-

⁷ vgl. Lehrbuch, a. a. O., S. 638.

⁸ vgl. Hartmann, Zur Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1960 S. 717.

⁹ Renneberg, Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen, Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, S. 29.

¹⁰ vgl. Lekschas/Fräbel, Die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in der DDR, Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, S. 41 ff., und die dort angegebenen Quellen.